



Arbeitsgericht Gera

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr 2026

Arbeitsgericht Gera

-Präsidium-

Beschluss

über die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte am Arbeitsgericht Gera für das Jahr 2026

A. Vorbemerkung:

Für eine bessere Lesbarkeit ist der Geschäftsverteilungsplan im generischen Maskulinum verfasst. Alle Regelungen gelten im gleichen Maße für Richter jeglichen Geschlechts.

B. Bestimmung der Kammervorsitzenden und deren Vertretung

B. I. Vorsitz

Kammer 1:	Vorsitz:	RiArbG Heinrici
Kammer 2:	Vorsitz:	Ri Doblinger
Kammer 3:	Vorsitz:	DirArbG Tonndorf
Kammer 4:	Vorsitz:	RiArbG Maiwald
Kammer 5:	Vorsitz:	Bis zum 31.03.2026: Ri Heper Ab 01.04.2026: RiArbG Dr. Werner
Kammer 6:	Vorsitz:	Ri Heper
Kammer 7:	Vorsitz:	Bis zum 30.06.2026: Ri Heper Ab 01.07.2026: RiArbG Dr. Misselwitz

B. II. Vertretung

1. Zur Erst- und weiteren Vertretung im Kammervorsitz erfolgt eine Ringvertretung entsprechend der Reihenfolge:

Kammer 1
Kammer 2
Kammer 3
Kammer 4
Kammer 5
Kammer 6
Kammer 7
Kammer 1
usw...

Die Erstvertretung im Kammervorsitz erfolgt durch den Vorsitzenden der nachfolgend aufgelisteten Kammer, die weitere Vertretung durch den Vorsitzenden der nachfolgend aufgelisteten Kammer usw., jeweils in aufsteigender Reihenfolge.

2. Von der Vertretung in konkreten Verfahren ausgeschlossen sind Vorsitzende, die an einem Verfahren gemäß Ziffer B.IV. beteiligt sind.

B. III. Dienstverhinderungen über 14 Tage:

Im Falle langfristiger Dienstverhinderungen, die 14 Tage überschreiten, wechselt ab dem 15. Kalendertag die Vertretung auf die weitere Vertretung gemäß Ziffer B. II in aufsteigender Folge. Diese weitere Vertretung wechselt nach jeweils 14 Kalendertagen auf den nachfolgenden Vorsitzenden gemäß Ziffer B. II in aufsteigender Folge. Vorbehalten bleibt aus derartigen Anlässen eine Änderung der Geschäftsverteilung.

B. IV. Verfahren wegen Ausschließung und Ablehnung von Vorsitzenden

1) Ist ein Verfahren gemäß dem 1. Buch, Abschnitt 1, Titel 4 der ZPO zu führen, erfolgt in der Rechtssache während dieses Verfahrenszeitraums, beginnend vom Ablehnungsgesuch bis zur Entscheidung darüber eine Vertretung nach Ziffer B.II. in absteigender Folge, jeweils ausgehend von der zu vertretenden Kammer.

2) Kann der Kammervorsitzende aufgrund der Entscheidung in einem Verfahren wegen Ausschließung oder Ablehnung den Rechtsstreit nicht fortführen, geht die Zuständigkeit auf den Vertreter nach Ziffer B II (aufsteigende Folge) über.

3) Im Falle eines Zuständigkeitswechsels erfolgt eine Anrechnung auf den nach Kenntniserlangung der Registratur folgenden Turnus (Die abgebende Kammer erhält ein Verfahren mehr, die aufnehmende ein Verfahren weniger; Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist von der Registratur zu vermerken).

C. Verteilung der richterlichen Geschäfte

C.I.

1. Zum Belastungsausgleich werden mit Stand 17.12.2025 alle in der Zeit vom 01.04.2026 bis einschließlich 31.07.2026 in Kammer 4 terminierten Verfahren an Kammer 6 übertragen.
2. Weiterhin werden mit Stand 17.12.2025 alle in der Zeit vom 23.04.2026 bis einschließlich 04.06.2026 in Kammer 2 terminierten Verfahren an Kammer 5 übertragen.
3. Ein weiterer Belastungsausgleich wird im Hinblick auf Kammer 7 nach dem 01.04.2026 erfolgen.

C.II. Für die ab dem 01.01.2026 eingehenden Rechtssachen gelten folgende allgemeine Verteilungsgrundsätze:

C.II.1. Nach Maßgabe der ThürAktO-ArbG werden getrennte Register geführt für nachfolgende Verfahren:

1. **AR:** Allgemeines Register, Rechts- und Amtshilfeersuchen, §§ 11-12 ThürAktO-ArbG
2. **Ba:** Mahnverfahren § 17 ThürAktO-ArbG
3. **Ca:** Urteilsverfahren einschließlich der nach § 17 Abs. 2 ThürAktO-ArbG abgegebenen Mahnverfahren, § 18 Abs. 1 Ziff. 1 und einschließlich selbstständiger Prozesskostenhilfverfahren, § 16 ThürAktO-ArbG
4. **Ga:** Verfahren von einstweiligem Rechtsschutz, § 18 Abs. 1 Ziff. 2 ThürAktO-ArbG
5. **Ha:** Verfahren nach §§ 109-111 ArbGG, § 18 Abs. 1 Ziff.3 ArbGG.
6. **BV:** Beschlussverfahren einschließlich der Verfahren nach §§ 122,126 InsO, § 20 Abs. 1 Ziff.1 ThürAktO-ArbG
7. **BVGa:** Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in Beschlussverfahren, § 20 Abs.1 Ziff.2 ThürAktO-ArbG
8. **BVHa:** Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens, § 20 Abs. 1 Ziff.3 ThürAktO-ArbG
9. **GRa:** Verfahren vor dem Güterichter, § 14 ThürAktO-ArbG

C.II.2.

a) Die Eingänge erhalten mit der Registrierung eine fortlaufende Nummer des jeweiligen Registers, beginnend mit der Nr. 1.

b) Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (Ga, BVGa) sind nach dem Eingang unverzüglich zu registrieren und zu verteilen.

c) Die sonstigen Rechtssachen eines Tages werden gesammelt, und unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze und Ausnahmen sortiert und am folgenden Arbeitstag ab 10:00 Uhr registriert und verteilt. Gelangen Eingänge aus unvorhersehbaren gerichtsorganisatorischen Gründen der Registratur erst später zur Kenntnis, so ist der Zeitpunkt der Kenntnisnahme zu vermerken. Diese Eingänge gelten für den Verteilungsmodus als am Tag der Kenntnisnahme eingegangen.

C.II.3. Für die Sortierung gemäß C.II.2c geltend folgende Grundsätze:

a) Maßgebend ist der erste Anfangsbuchstabe des beteiligten Arbeitgebers, bei mehreren Arbeitgebern desjenigen, dessen Anfangsbuchstabe alphabetisch an erster Stelle steht. Bei gleichem Anfangsbuchstaben sind die folgenden Buchstaben maßgebend. Bei mehreren Verfahren mit gleichem Arbeitgeber ist der Name des Arbeitnehmers, bei mehreren Arbeitnehmern des alphabetisch an erster Stelle stehenden maßgebend.

Bei einer Partei kraft Amtes gilt der Name des vormaligen Rechtsinhabers (Insolvenzschuldner, Erblasser).

Ist ein Arbeitgeber nicht beteiligt, ist die Bezeichnung des Beklagten, bei mehreren Beklagten des alphabetisch an erster Stelle stehenden Beklagten, allerhilfsweise der Name des Klägers maßgeblich.

In Beschlussverfahren kommt es hilfsweise auf den in der Antragsschrift nach alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle stehenden Beteiligten an.

b)

(1) Maßgebend sind die Angaben der einreichenden Partei bzw. des Antragstellers. Änderungen der Parteibezeichnung während des Verfahrens sind unbeachtlich. Nach Anhängigkeit eintretende subjektive Klageerweiterungen oder die Rücknahme von

Klagen in Fällen subjektiver Klagehäufung ändern die bei Anhängigkeit begründete Zuständigkeit nicht.

(2) Die Sortierung erfolgt nach der Reihenfolge des deutschen Alphabets.

Sind Zeichen oder Buchstaben der Parteibezeichnung nicht in lateinischer Schrift geschrieben, so ist die lautsprachliche Schreibweise in deutscher Sprache maßgebend. Bei Bezeichnungen, die mit einer Zahl, Ziffer oder Sonderzeichen beginnen, ist die ausgeschriebene Fassung maßgebend (1 = eins, § = Paragraf).

Titel, Artikel, Adelsprädikate und akademische Grade bleiben außer Betracht.

Im Zweifel ist der ABC-Standard nach DIN 5007 heranzuziehen.

(3) Bei natürlichen Personen und Einzelfirmen ist der erste unabgekürzte Familienname maßgebend. Weicht der Firmenname vom Inhabernamen ab, ist der Inhabername maßgebend.

(4) Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Gesamtheiten natürlicher und juristischer Personen, die unter eigenständiger Bezeichnung im Rechtsverkehr auftreten, ist ein enthaltener Familienname, bei mehreren Familiennamen der erste unabgekürzte Familienname maßgeblich. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist das erste Haupt- oder Eigenschaftswort oder die Fantasiebezeichnung maßgebend. Untergeordnete Worte (z.B. Präpositionen) bleiben außer Betracht.

(5) Enthält eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine geografische Bezeichnung, so ist deren Anfangsbuchstabe maßgebend.

(6) Im Falle eines Bundeslandes oder der Bundesrepublik Deutschland ist die amtliche Ressortbezeichnung, deren Geschäftsbereich die Einrichtung zuzuordnen ist, maßgebend.

C.II.4. Verteilung:

a) Die Verteilung erfolgt im Kammerturnus in aufsteigender Folge und knüpft am Folgetag an den Turnus des vorherigen Tages an. Zu Jahresbeginn knüpft der jeweilige Turnus an den Turnus des Vorjahres an.

Je Register AR, Ba, Ga, Ha, BV, BVGa, BVHa wird den Kammern 2, 3, 4, 6 jeweils 1 Verfahren im fortlaufenden Kammerturnus verteilt.

Die Kammern 1, 5 und 7 sind eingangsfrei.

Ab dem 17.03.2026 nimmt Kammer 1, ab dem 01.04.2026 nimmt Kammer 5, ab dem 01.07.2026 nimmt Kammer 7 an dem fortlaufenden Kammerturnus teil.

b) Die Ca-Verfahren werden in Blöcken im aufsteigenden Kammerturnus fortlaufend verteilt.

Kammer 1: jeweils 10 Verfahren

Kammer 2: jeweils 10 Verfahren

Kammer 3: jeweils 7 Verfahren

Kammer 4: jeweils 10 Verfahren

Kammer 5: jeweils 5 Verfahren

Kammer 6: jeweils 10 Verfahren

Kammer 7: im wechselnden Turnus jeweils 7 bzw. 8 Verfahren.

In der Zeit vom 01.01.2026 bis einschließlich 15.02.2026 werden der Kammer 1 keine Ca-Verfahren zugeteilt.

In der Zeit vom 01.01.2026 bis einschließlich 31.01.2026 werden der Kammer 5 keine Ca-Verfahren zugeteilt.

In der Zeit vom 01.01.2026 bis einschließlich 31.05.2026 werden der Kammer 7 keine Ca-Verfahren zugeteilt.

c) Verfahren, die am Arbeitsgericht Gera als Güterichterverfahren geführt werden, werden bis zum 30.06.2026 nur der Kammer 3, ab dem 01.07.2026 den Kammern 3 und 7 zugeteilt. Je zugeteiltem Güterichterverfahren reduziert sich im nächsten Turnus der Ca-Verfahren die Zuteilung in Kammer 3 bzw. 7 um 2 Ca-Verfahren.

Kann ein Güterichterverfahren vor Kammer 3 oder 7 nicht geführt werden und ist eine Führung des Güterichterverfahrens vor der anderen Güterichterkammer nicht möglich oder gewollt, beispielsweise weil das abzugebende streitige Verfahren in der Kammer anhängig ist oder ein solches in das Güterichterverfahren einbezogen werden soll, so wird das Güterichterverfahren entsprechend der mit dem Präsidium des Thüringer Landesarbeitsgerichts geschlossenen Kooperationsvereinbarung an das Thüringer Landesarbeitsgericht abgegeben und nach dem dortigen Geschäftsverteilungsplan verteilt. Gleiches gilt, wenn auf ausdrücklichen Wunsch sämtlicher Parteien oder Beteiligten das Güterichterverfahren am Thüringer Landesarbeitsgericht geführt werden soll. In diesen Fällen erfolgt keine Reduzierung im Ca-Turnus.

C.III. Ausnahmen von den Verteilungsgrundsätzen:

C.III.1. Ergibt sich im Laufe eines Rechtsstreites, dass die Rechtssache unter Missachtung der vorstehenden Regelungen fehlerhaft zugeordnet wurde, so ist die Rechtssache über die Geschäftsstelle an die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der übernehmenden Kammer abzugeben. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet das Präsidium des Arbeitsgerichts auf Antrag des Vorsitzenden der abgebenden Kammer. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung im nächsten Turnus gemäß Ziffer B IV 3, mit Ausnahme der in Ziffer C III.2 geregelten Fälle.

C.III.2. Ohne Anrechnung auf den Turnus:

Es verbleibt bei der Zuständigkeit der bislang befassten Kammer, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt, bei:

- Zurückverweisung einer Rechtssache vom Rechtsmittelgericht
- Trennung oder Verbindung von Verfahren
- Überführung vom Mahnverfahren in das Urteilsverfahren
- Eingang eines Widerspruchs auf eine einstweilige Verfügung/Arrest
- nachträglicher Parteiwechsel oder Änderung der Parteibezeichnung
- Anträgen nach § 78 a ArbGG
- nicht fristgerechter Einspruch gegen ein Versäumnisurteil oder Vollstreckungsbescheid
- Antrag nach § 5 KSchG außerhalb eines bereits eingereichten Klageverfahrens oder umgekehrt.
- Verweisung in eine andere Verfahrensart
- Fortsetzung des Verfahrens wegen Unwirksamkeit eines Prozessvergleichs
- Wiederaufnahmeverfahren nach § 578 ff ZPO
- Klagen nach §§ 767, 768 ZPO
- Klauselerteilungsverfahren
- Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz und entsprechende Hauptsacheverfahren und umgekehrt.

C.III.3. Folgeverfahren:

Ist vor einer Kammer bereits ein Urteilsverfahren zwischen den Parteien anhängig und noch nicht statistisch erledigt (Vorverfahren), wird unter Anrechnung auf den Turnus ein zwischen denselben Parteien eingehendes Verfahren (Folgeverfahren) derjenigen Kammer zugewiesen, die bereits ein Verfahren zwischen den Parteien führt. Unerheblich ist, ob im Vorverfahren oder Folgeprozess weitere Parteien oder Beteiligte auftreten. Sollten zwischen den Parteien mehrere Verfahren vor dem Gericht anhängig sein, wird die Kammer zuständig, bei welcher das nach der Eingangszahl älteste dieser Verfahren geführt wird. Maßgebend für die Feststellung der Parteien ist die Klageschrift zum Zeitpunkt ihres Eingangs.

Wird unter Bezugnahme auf diese Bestimmung ein Verfahren zugeteilt, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, so wird das Verfahren nach der Beanstandung des Vorsitzenden wie ein Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus, vgl. Ziffer B IV.3., verteilt.

C.III.4.

Ist ein Vorsitzender im Falle eines Beschäftigungsverbots, Mutterschutz oder Elternzeit an der Ausübung seines Dienstes gehindert, werden der Kammer ab dem 1. Kalendertag der Verhinderung keine Verfahren zugewiesen.

Mit Ausnahme von Urlaub und Sonderurlaub werden in sonstigen Fällen berechtigter Verhinderung eines Vorsitzenden der Kammer ab dem 15. Verhinderungstage keine Verfahren mehr zugewiesen.

Dies gilt nicht für die nach Ziffern C.III. 2. und C.III.3. ausgenommenen Verfahren.

Vorbehalten bleibt in Fällen langfristiger Dienstverhinderung eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans.

C.III.5. Verfahren, welche sich auf den Spruch einer betrieblichen Einigungsstelle oder tariflichen Schlichtungsstelle oder auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzender

Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Das Verfahren geht in diesen Fällen auf die im Turnus zuständige Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl unter Anrechnung auf den Turnus, vgl. Ziffer B IV.3, über.

C.III.6. Ergibt sich nach dem vorliegenden Geschäftsverteilungsplan, dass ein richterliches Dienstgeschäft nicht verteilt ist, so ist der dienstjüngste Vorsitzende zuständig.

D. Notbereitschaftsdienst

I. Aus Anlass laufender oder unmittelbar bevorstehender Arbeitskampfmaßnahmen im Gerichtsbezirk kann vom Präsidium ein richterlicher Notbereitschaftsdienst eingerichtet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Arbeitsgericht außerhalb der allgemeinen Gerichtsöffnungszeiten in Anspruch genommen werden könnte.

II. Der Dienst ist während seiner Einrichtung zu leisten in der Zeit von 17.00 bis 7.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Der Notbereitschaftsdienst wird tagweise geleistet, beginnt mit dem Vorsitzenden der Kammer 1 und wechselt dann tagweise im aufsteigenden Kammerturnus. Im Falle der Heranziehung eines Vertreters wird dieser beim nächsten Durchlauf übersprungen. Die Heranziehung ist bei der Verwaltungsgeschäftsstelle aktenkundig zu machen.

E. Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern

E.I. Die ehrenamtlichen Richter werden auf die einzelnen Kammern entsprechend der Auflistung in **Anlage I** auf die Kammern verteilt.

E.II. Sollte die Liste der Kammer bei der Heranziehung erschöpft sein, wird auf die Liste der nächsten Kammer (aufsteigende Folge) zugegriffen.

E.III. Für Verhandlungen in Kammer 7 sind bis zum 30.06.2026 die der Kammer 6 zugewiesenen ehrenamtlichen Richter hinzuzuziehen.

Kammer 7 werden nach dem 01.04.2026 zum 01.07.2026 ehrenamtliche Richter zugeteilt werden unter Berücksichtigung vorrangig dann neu berufener ehrenamtlicher

Richter, nachrangig der auf den Listen jeweils als letztes aufgeführten ehrenamtlichen Richter.

E.IV. Hinzuziehung und Vertretung der ehrenamtlichen Richter zu den einzelnen Sitzungen bestimmen sich nach dem Beschluss des Kammervorsitzenden gemäß § 31 Abs. 1 ArbGG. Der Beschluss für Kammer 6 regelt bis zum 30.06.2026 auch die Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter für Kammer 7.

Gera, 10.12.2025

gez. Tonndorf
DirArbG

gez. Heinrici
RiArbG

gez. Maiwald
RiArbG

wegen Dienstunfähigkeit verhindert: RinArbG Seehafer

Zur Kenntnis genommen:

Doblinger
Ri

Heper
Ri

Zur Kenntnis gegeben

RiArbG Dr. Werner

RinArbG Dr. Misselwitz